



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)**

vom 12. Dezember 2013

Az.: 047.01

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 12. Dezember 2013 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. März 1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 12. Dezember 2013


Christian Ante
Bürgermeister

